



Teilnahmebedingungen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 46 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Juni 1992 und den Antrag der Versorgungskommission die Teilnahmebedingungen für die Vergütung des ökologischen Mehrwerts (Herkunftsnachweise - HKN). Die Teilnahmebedingungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2025 genehmigt und ab 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

- Es gelten die jeweils aktuellen Elektrizitäts- und Netznutzungstarife der Gemeinde Eriswil. Sie werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Weiter gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Juni 1992.
- Die Vergütung der HKN gilt primär für Photovoltaikanlagen. Anderweitige Eigenerzeugungsanlagen, die aus erneuerbaren Quellen Strom produzieren, werden auf Anfrage geprüft.
- Der Verkauf der Herkunftsnachweise an die Gemeinde Eriswil ist freiwillig.
- Mit dem vorliegenden Antrag muss der Anlagebetreibende die Vergütung der Herkunftsnachweise bei der Gemeinde Eriswil beantragen. Es erfolgt keine automatische Vergütung der Herkunftsnachweise.
- Anträge und deren Zusage prüft und erteilt die Gemeinde Eriswil. Ein Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Bei positivem Entscheid erfasst die Gemeinde online einen Dauerauftrag im Schweizer Herkunftsnachweissystem. Um die Vergütung definitiv auszulösen, muss der Anlagebetreibende den erfassten Dauerauftrag via Aktivierungslink (E-Mail) annehmen.
- Solange vorliegende Vereinbarung nicht durch eine der Parteien gekündigt wird, bleibt diese unbefristet gültig. Eine Kündigung muss schriftlich mit vorliegendem Antrag erfolgen.
- Vergütet wird nur die Menge an Herkunftsnachweisen, welche der Elektrizitätsversorgung auch tatsächlich zur Verfügung steht (produzierte kWh abzüglich des Eigenverbrauchs).
- Ist der Produzent mehrwertsteuerpflichtig und ist der Gemeinde die Mehrwertsteuernummer bekannt, wird die Vergütung inkl. MWST ausbezahlt.
- Die Auszahlung der Vergütung erfolgt quartalsweise mittels Stromabrechnung.
- Bei der ersten Auszahlung der Vergütung und bei Kündigung des HKN-Dauerauftrages gelten nachfolgende Fristen:
Eingabe Antrag/Kündigung: 15. Februar (1Q), 15. Mai (2Q), 15. August (3Q), 15. November (4Q)
Frist für Bestätigung Dauerauftrag (Aktivierungslink via Mail): 30 Tage nach Erhalt
- Bei nicht fristgerechten Eingaben und Bestätigungen ist eine rückwirkende Auszahlung der Vergütung ausgeschlossen.

Voraussetzungen Anlage

Folgende Voraussetzungen muss die Photovoltaikanlage kumulativ erfüllen:

- direkt am Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Eriswil angeschlossen
- überschüssiger Strom wird in das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung eingespeist
- die Anlage ist in Betrieb und generiert eine Leistung von mindestens 2 kW
- die Anlage ist keine Plug&Play Photovoltaikanlage
- die Anlage ist bei Pronovo AG registriert, beglaubigt und für den Handel mit Herkunftsnachweisen angemeldet
- die Anlage erhält keine Vergütung über das Einspeisevergütungssystem (EVS) und keine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Beispiel erstmaliger Antrag

1. Antrag wird vom Anlagebetreibenden ausgefüllt und unterzeichnet bis am 20. Januar bei der Gemeinde eingereicht
2. Prüfung Antrag durch die Gemeinde (Vollständigkeit und Erfüllung Voraussetzungen)
3. Erfassung Dauerauftrag im HKN-System durch Gemeinde mit Gültigkeit ab 1. Januar
4. Anlagebetreibende erhalten über das HKN-System einen Aktivierungslink (E-Mail) der innert 30 Tagen nach Erhalt durch Anklicken des Links bestätigt werden muss. Ohne Aktivierung wird der Dauerauftrag nach 30 Tagen gelöscht.
5. Bei erfolgreicher Aktivierung des Dauerauftrages erhalten Anlagebetreibende und Gemeinde eine entsprechende Bestätigung per E-Mail.
6. Die Gemeinde erfasst die HKN-Vergütung zugunsten des Anlagebetreibenden im Abrechnungssystem mit Gültigkeit ab 1. Januar.